

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 17, 1868, S. 193 - 193

a) Der Art 348. des Allgem. Deutschen  
Handelsgesetzbuchs setzt zu seiner Anwendung  
voraus, daß die unter dem Präjudize des Art. 347.  
Absatz 2. angeordnete Benachrichtigung des  
Verkäufers von Seiten des Käufers, betreffend die  
wahrgenommenen Mängel der Waare, bereits  
stattgefunden hat. b) Die Verpflichtung des Käufers zur  
Benachrichtigung des Verkäufers, betreffend die an  
einer von einem andern Orte übersandten Waare sich  
ergebenden Mängel, tritt mit dem Zeitpuncte der  
Wahrnehmung der Mängel Seitens des Käufers ein  
und ist von der durch Art. 348. des Allgem. Deutschen  
Handelsgesetzbuchs in die Befugniß gestellten  
Untersuchung durch Sachverständige unabhängig. c)  
Auch wenn die, bei der sofortigen Untersuchung der  
von einem andern Orte übersandten Waare nicht  
erkennbaren, Mängel erst später wahrgenommen sind  
und demnächst die Anzeige davon sofort an den  
Verkäufer gemacht ist, können darauf doch keine  
Ansprüche weiter geltend gemacht werden, wenn seit  
Ablieferung der Waare an den Käufer ein Zeitraum von  
sechs Monaten verflossen ist. (Art. 349. des  
Handelsgesetzbuchs.)

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## 31.

Nicht aus dem Besitze des Ladescheins für sich allein, vielmehr nur in Verbindung mit der Annahme der darin verzeichneten Ladung ist für den Schiffer dem Dritten gegenüber das Recht herzuleiten, ihn wegen verweigerter, beziehungsweise verzögerter An- und Abnahme der Ladung auf Entschädigung durch Zahlung von Liegegeldern zu verlangen. (Art. 303. 348. 403. 413—419. und 615. des Handelsgesetzbuchs.)

Erkenntniß des Obertribunals zu Berlin vom 28. November 1865.

## 32.

Die Art. 62. u. 64. des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs ordnen kein besonderes Verfahren dahin an, daß der Principal, sofern er überhaupt einen rechtmäßigen Grund zur Entlassung des Handlungsgehülfsen ohne Kündigung hat, von diesem Rechte ohne vorhergegangenes richterliches Verfahren keinen Gebrauch machen könne, sie handeln nur von den Gründen, aus welchen die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit rechtlich statthaft ist.

Erkenntniß des Obertribunals zu Berlin vom 7. December 1865.

## 33.

- a) Ueber den Umfang und die Befugnisse eines Handlungsbevollmächtigten lassen sich bestimmte Regeln nicht aufstellen, vielmehr fällt die Entscheidung darüber hauptsächlich der concreten Auslegung der ertheilten Vollmacht und der sonstigen obwaltenden Umstände anheim.
- b) Der Umfang der für die im Art. 50. des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches gedachten speciellen Classe von Handlungsbevollmächtigten vom Gesetze vermutheten Vollmacht ist ein örtlich begrenzter und reicht über die vom Gesetze durch das Wort „dasselbst“ gezogene örtliche Grenze nicht hinaus; soll Letzteres der Fall sein, so muß dies für den concreten Fall besonders nachgewiesen werden.

Erkenntniß des Obertribunals zu Berlin vom 25. Januar 1866.

## 34.

- a) Der Art. 348. des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs setzt zu seiner Anwendung voraus, daß die unter dem Präjudize des Art. 347. Absatz 2. angeordnete Benachrichtigung des Verkäufers von Seiten des Käufers, be-